

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 12. März 2025

Erläuterungen zur 1052. Sitzung des Bundesrates am 21. März 2025

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
		Hinweise	3
!	1	Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	4
!	2	Gesetz über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (StiftPKG) ➤ Umfassende Strukturreform der Stiftung	8
	3	Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 - KostBRÄG 2025)	10

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	10	Entschließung des Bundesrates „Priorisierung, auskömmliche Finanzierung und rechtssichere Implementierung eines gemeinsamen Datenhauses für die Informationsverarbeitung der Polizeien des Bundes und der Länder - Neuausrichtung polizeilicher IT (P20) sowie interimswise zeitnahe Bereitstellung einer gemeinsam betriebenen automatisierten Datenanalyseplattform“ ➤ Forderung nach bundesweiter Vernetzung zwischen Sicherheits-, Gesundheits-, Waffen- und Ausländerbehörden	12
!	16	Entschließung des Bundesrates: Zeitnah effektive Unterstützung für den Erhalt und die Transformation der energieintensiven Industrie erforderlich ➤ Forderung nach konkreten Unterstützungsmaßnahmen für die energieintensive Industrie	15
!	19	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU	18
!	23	Verordnung zur Verwaltung des Transformationsfonds im Krankenhausbereich (Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung – KHTFV) ➤ Nach Verkündung des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes nähere Regelungen zur Transformationsförderung in der stationären Versorgung	21

Hinweise:

Im Deutschen Bundestag ist am 13.03.2025 zu folgenden Gesetzentwürfen die erste Beratung vorgesehen:

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115, 143h) – Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU/ CSU (BT-Drucksache 20/15096), Zustimmungsgesetz;
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109 und 115) – Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (BT-Drucksache 20/15098), Zustimmungsgesetz;
- Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Verteidigungsfonds für Deutschland und zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a) – Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (BT-Drucksache 20/15099), Zustimmungsgesetz.

Die abschließende Beratung im Deutschen Bundestag ist am 18.03.2025 geplant. Für einen Gesetzesbeschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Deutschen Bundestages erforderlich. Es wurde namentliche Abstimmung beantragt.

Sofern am 18.03.2025 ein Gesetzesbeschluss erfolgt, könnte über diesen – im Falle einer durch den Ständigen Beirat gewährten Fristverkürzung – der Bundesrat am 21.03.2025 abschließend beraten. Auch hier wäre eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

TOP 1: Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- BR-Drucksache 87/25 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Deutsche Bundestag hat das vorliegende Gesetz am 31.01.2025 einstimmig beschlossen.¹ Es beinhaltet im Kern die gesetzliche Verankerung des Amtes der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Dieses Amt darf ausüben, wer nach Anhörung des Betroffenenrates auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag gewählt wurde. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; Eine Wiederwahl ist möglich.

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte stellt ein bundeszentrales Beratungssystem bereit. Es wird ein Beratungsservice finanziert, um die individuelle Aufarbeitung zu fördern und damit die Lebenssituation von Betroffenen zu verbessern. Betroffene werden darin unterstützt, Aufarbeitungsprozesse gegenüber dem sozialen Nahbereich oder der Institution, in der sie sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erlitten haben, aktiv mitzugestalten.

Zur Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wird auch ein gesetzlicher Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung konkretisiert.

Die wichtigsten Aufgaben der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten sind:

- Eintreten für die Belange und die Beteiligung von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfuhr,
- Entwicklung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention und Intervention,
- Förderung des Zugangs zu Hilfe- und Unterstützungsleistungen,
- Unabhängige, systematische und transparente Aufarbeitung auf politischer Ebene,
- Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben.

Durch einen regelmäßigen Bericht, der dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode vorzulegen ist, werden über das Ausmaß sexuellen Kindesmissbrauchs und den aktuellen Stand zu Schutz, Hilfen, Forschung und Aufarbeitung in Deutschland informiert und Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen und Forschungsbedarfe gegeben.

Auch die Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten des Betroffenenrates und der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die die oder den o. g. Bundesbeauftragten unterstützen, sind nun gesetzlich definiert.

Darüber hinaus ist eine Erweiterung der verpflichtenden Anwendung von Schutzkonzepten enthalten. Eine verbindliche Qualitätsentwicklung und -sicherung zum Gewaltschutz soll nicht mehr

¹ [BT-Plenarprotokoll 20/211](#) [dort Zusatzpunkt 38, Abstimmung Seite 27584 (B)]

nur auf Einrichtungen und Familienpflege beschränkt sein, sondern sich auf alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe beziehen. Ausdrücklich werden Fallanalysen problematischer Kinderschutzverläufe als Bestandteil der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Qualitätsentwicklung geregelt und datenschutzrechtlich flankiert. Betroffenen wird Aktenzugang bei den nach Landesrecht zuständigen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt) eingeräumt; zudem sollen Betroffene auch bei Leistungserbringern Akteneinsicht und Auskünfte hierzu erhalten können.

Dauerhaft wird außerdem ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz geregelt.

Das Gesetz soll zum größten Teil am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In ihrem Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages haben sich die Partner wie folgt verständigt (dort Seite 99): „Wir wollen Prävention und Kinderschutz stärken und für eine kindersensible Justiz sorgen. Mit Modellprojekten werden wir die Entwicklung von Schutzkonzepten unterstützen. Die Arbeit des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ werden wir gesetzlich regeln und eine regelmäßige Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag einführen. Den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt werden wir verstetigen und die unabhängige Aufarbeitungskommission in ihrer jetzigen Form weiterführen. Wir werden die länderübergreifende Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen verbessern und streben einheitliche Standards für das fachliche Vorgehen, z. B. Meldekettens an. Die Mittel der „Stiftung Frühe Hilfen“ werden wir dynamisieren. Das Telefon- und Onlineberatungsangebot des Bundes werden wir finanziell absichern.“

Dringender gesetzlicher Handlungsbedarf ergibt sich aus den jährlichen Entwicklungen und Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS für die Bundesrepublik Deutschland wird vom Bundeskriminalamt auf der Grundlage der von den 16 Landeskriminalämtern gelieferten Landesdaten erstellt. Der letzte Bericht liegt für 2023 vor.²

Die Fallzahlen des sexuellen Missbrauchs von Kindern belaufen sich mit 16.375 Fällen konstant hoch. Insgesamt verzeichnet die Statistik 18.497 Opfer – 2.206 betroffene Kinder waren jünger als sechs Jahre. Mit 54.042 Fällen setzt sich die seit Jahren anhaltende Entwicklung steigender Fallzahlen bei Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Darstellungen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen auch im Berichtsjahr 2023 fort. Das Dunkelfeld wird weitaus größer geschätzt.³

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 1047. Sitzung am 27.09.2024 Stellung genommen [BR-Drucksache 368/24 (Beschluss)]. Die Stellungnahme bezog sich u. a. auf das vorgesehene Akteneinsichtsrecht, Fristen zur Aktenaufbewahrung, zur wissenschaftlichen Analyse von Kinderschutzfällen und der finanziellen Unterstützung der Länder und Kommunen durch den Bund sowie zum In-Kraft-Treten.⁴

² [PKS 2023](#)

³ [BMFSFJ: Infopapier](#)

⁴ [BT-Drucksache 20/13183](#)

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (FSFJ) des Deutschen Bundestages führte am 04.11.2024 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durch. Kritisch gesehen wurde u. a., dass der Mehraufwand durch das erweiterte Recht auf Akteneinsicht keinen finanziellen Ausgleich vorsehe. Auch sei der Bereich, für den ein Recht auf Akteneinsicht geschaffen werde, zu eng. Bemängelt wurde außerdem die nur einmalige Berichtspflicht je Legislaturperiode. Mehrfach kritisiert wurde der vorgesehene eingeschränkte Geltungsbereich, der sich im Wesentlichen auf staatliche und staatlich geförderte Einrichtungen der Jugendhilfe erstrecke.⁵

Im Ergebnis der o. g. öffentlichen Anhörung haben die Fraktionen SPD, CDU/ CSU, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP einen Änderungsantrag in die abschließende Ausschussberatung eingebracht, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/ CSU, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW angenommen wurde.⁶

Änderungen, die am Gesetzentwurf vorgenommen wurden, sind z. B. die Erweiterung der Akteneinsichtsrechte bis zum 100. Lebensjahr. Die medizinische Kinderschutzhotline, die wie bisher rund um die Uhr besetzt sein muss, wird im kommenden Jahr evaluiert. Explizit ins Gesetz aufgenommen wurde, dass alle, die mit Kindern zu tun haben, auch bei der Anwendung von Schutzkonzepten durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unterstützt werden müssen, und alle Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, solche Schutzkonzepte haben. Das zentrale Beratungssystem soll mit den schon bestehenden lokalen oder regional arbeitenden Fachberatungsstellen zusammenarbeiten. Die Aufarbeitungskommission wird bei der Definition des berechtigten Interesses an Aufarbeitung und dem damit verbundenen Aktenzugang mit ihrer Expertise einbezogen. Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, die in der letzten Legislaturperiode errichtet wurde, wird beim Schutz vor digitaler Gewalt mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten zusammenarbeiten. Das Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten ist als politisches Amt zu verstehen. Die Leitung des Arbeitsstabes wird explizit genannt und erhält Verwaltungsverantwortung und eine Vertretungsbefugnis nach innen und außen. Die Berichte der oder des Bundesbeauftragten aber auch der Aufarbeitungskommission sollen häufiger und können unabhängig oder eigenständig voneinander vorgelegt werden.

Das Gesetz dient auch der Umsetzung weiterer internationaler Verpflichtungen, u. a. der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates; des Artikels 34 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (sog. Europaratskonvention); des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention); des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention).

In Sachsen-Anhalt gibt es vier Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt. Diese befinden sich in Halle, Dessau, Magdeburg, und Stendal und bieten Beratung und Unterstützung an. Informationen und Kontaktadressen stellt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt im Landesportal zur Verfügung.⁷

⁵ öffentliche Anhörung

⁶ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für FSFJ in [BT-Drucksache 20/14784](#)

⁷ [Gewalt gegen Frauen und Kinder](#)
[Stärkung des Opferschutzes bei sexualisierter und häuslicher Gewalt](#)

Der Kinder- und Jugendbeauftragte Sachsen-Anhalt und zentrale Ansprechpartner des Landes für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Holger Paech, hat einen Bericht über aktuelle Entwicklungen im Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.^{8, 9}

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

⁸ Bericht

⁹ Kinder- und Jugendbeauftragter Sachsen-Anhalt

**TOP 2: Gesetz über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (StiftPKG)
- BR-Drucksache 88/25 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 30.01.2025 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/ CSU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen sowie FDP – beschlossene Gesetz¹⁰ zielt auf eine umfassende Strukturreform der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) ab. Diese Reform umfasst u. a. eine Verkleinerung des Stiftungsrates, die Übertragung der Leitungsfunktion auf einen kollegialen Vorstand sowie mehr haushalterische Flexibilität. Zudem wurden die Personalstruktur – u. a. durch Befristungsregelung für herausgehobene Führungspositionen – überarbeitet und der Stiftungszweck an das erweiterte Aufgabengebiet der Stiftung angepasst. Zahlreiche Vorgaben – u. a. die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Präsident oder Präsidentin sowie die Maßnahmen zur Stärkung der Autonomie der einzelnen Einrichtungen – werden in eine gesonderte Satzung verlagert.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält der Gesetzesbeschluss u. a. folgende Änderungen, die auf einem Antrag der Fraktionen SPD, CDU/ CSU, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP beruhen:¹¹

- Vier Mitglieder des Deutschen Bundestages können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- Die Selbstbewirtschaftungsmittel werden auf bis zu 20 Prozent der im Haushaltsgesetz bewilligten konsumtiven Ausgaben festgesetzt.
- Die Möglichkeit der Zulegung von Stiftungen des Privatrechts wird im Gesetz verankert, ohne dabei explizit die privatrechtliche „Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss“ zu benennen.
- Die Option zur Änderung des Stiftungsnamens durch Satzung wurde gestrichen.

Das Gesetz soll am 01.12.2025 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die SPK ist eine bundesunmittelbare Stiftung, die durch den Bund sowie alle 16 Länder getragen und finanziert wird. Sie vereint 25 Einrichtungen, darunter Museen, Bibliotheken, Archive und Forschungsinstitute. Die Stiftung ist nach eigenen Angaben mit rund 2.000 Beschäftigten der größte Arbeitgeber im Kulturbereich in Deutschland.¹²

Der Gesetzentwurf wurde unter Federführung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in enger Abstimmung mit den Ländern erarbeitet. Er basiert auf Empfehlungen einer Reformkommission, in welcher ländersseitig auch Sachsen-Anhalt vertreten war.¹³

¹⁰ [BT-Plenarprotokoll 20/210 \(dort Zusatzpunkt 24\)](#)

¹¹ [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien in BT-Drucksache 20/14772](#)

¹² [Homepage der SPK](#)

¹³ [Pressemittlung der Bundesregierung 231 vom 24.06.2021](#)

In seinem Redebeitrag im Rahmen des ersten Durchgangs zum Gesetzentwurf im Bundesrat am 22.11.2024 hat der Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt, Staatsminister Rainer Robra, die herausragende staatsrechtliche Bedeutung des Gesetzentwurfs unterstrichen: „Der letzte nicht erfüllte Auftrag des Einigungsvertrags kann 35 Jahre nach Herstellung der Deutschen Einheit durch den Bundesgesetzgeber abgeschlossen werden.“¹⁴

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien im Deutschen Bundestag am 24.04.2024 erläuterten Staatsminister Rainer Robra sowie Senatsdirektor Hans Heinrich Bethge, Leiter des Amtes Kultur in der Hamburger Behörde für Kultur und Medien, die Position der Länder bei der Strukturreform der SPK.¹⁵

Am 01.06.2025 wird Prof. Dr. Marion Ackermann, derzeit Generaldirektorin der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, die Präsidentschaft der SPK von Prof. Dr. Hermann Parzinger übernehmen, welcher dieses Amt seit März 2008 innehat.¹⁶

Ab 2026 soll zudem ein neues Finanzierungsabkommen in Kraft treten, wonach die jährlichen Beiträge von Bund und Ländern zur Finanzierung der Stiftung um insgesamt 12 Millionen Euro erhöht werden sollen.¹⁷ Für Sachsen-Anhalt soll der Finanzierungsbeitrag demnach um 10 Prozent auf jährlich knapp 900.000 Euro steigen.¹⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.

¹⁴ [BR-Plenarprotokoll 1049 \(dort TOP 62\)](#)

¹⁵ [Kurzprotokoll der 55. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien](#)

¹⁶ [Pressemitteilung der SPK vom 08.07.2024](#)

¹⁷ [Pressemitteilung 3 der Bundesregierung vom 03.01.2025](#)

¹⁸ [Pressemitteilung 041/2025 der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur vom 28.01.2025](#)

**TOP 3: Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025)
- BR-Drucksache 89/25 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 31.01.2025¹⁹ mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP, AfD und die Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der CDU-/ CSU-Fraktion (bei Nichtteilnahme des BSW) beschlossene Gesetz beinhaltet im Wesentlichen ein neues Vergütungssystem und -erhöhungen für berufsmäßige Betreuerinnen und Betreuer sowie Erhöhungen der Vergütungen für berufsmäßige Vormünder und gerichtlich bestellte Pflegerinnen und Pfleger und der Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Diese Erhöhungen führen insgesamt für alle Länder zu einer finanziellen Mehrbelastung von knapp 160 Millionen Euro im Jahr.

Zudem werden die Rechtsanwaltsvergütung sowie die Gerichtsgebühren angehoben.

Bei den Berufsbetreuerinnen und -betreuern gibt es künftig statt bisher etwa 60 Vergütungspauschalen nur noch 16 monatliche Fallpauschalen. Für die Unterscheidung der Höhe der Fallpauschale nach der Dauer der Betreuung sind künftig nur noch zwei vergütungsrelevante Zeiträume (statt bisher fünf) vorgesehen. Im Hinblick auf die Angemessenheit der Fallpauschalen und Stundensätze ist eine Evaluierung über einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes vorgesehen.

Bei der Rechtsanwaltsvergütung werden die Betragsrahmen- sowie die Festgebühren um etwa 9 Prozent und die Wertgebühren um etwa 6 Prozent angehoben. Entsprechendes gilt für einen Großteil der Gerichtsgebühren. Die Gerichtsvollziehergebühren sowie die Honorarsätze der Sachverständigen und Sprachmittlerinnen und -mittler steigen um etwa 9 Prozent.

Das Gesetz soll mit einigen Ausnahmen am 01.01.2026 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Unter TOP 22 berät der Bundesrat über die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung“ (BR-Drucksache 61/25). Sie sieht eine Erhöhung der Wertgebühren um 6 Prozent und der mittleren Betragsrahmengebühr für die Lohnbuchführung um etwa 9 Prozent vor. Bei der Zeitgebühr soll künftig je angefangener Viertelstunde (statt halber Stunde) abgerechnet und zugleich der mittlere Gebührensatz um 9 Prozent angehoben werden.

Die „Dritte Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung“ (BR-Drucksache 55/25) wird vom Bundesrat unter TOP 26 beraten. Durch Anhebung der – zuletzt ab 01.01.2011

¹⁹ Plenarprotokoll 20/211 (dort Zusatzpunkt 37)

erhöhten – Gebühren linear um 50 Prozent soll der Aufwand der Länder für den Betrieb der Registergerichte weitgehend gedeckt werden. Ihr Kostendeckungsgrad lag 2021 nur noch bei 73 Prozent.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat zudem das Fassen einer EntschlieÙung, in der u. a. die Forderung an die Bundesregierung enthalten ist, die für die Länder entstehenden Mehrausgaben durch eine Anpassung der jährlichen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zu kompensieren.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt. Zudem hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

**TOP 10: Entschließung des Bundesrates: Priorisierung, auskömmliche Finanzierung und rechtssichere Implementierung eines gemeinsamen Datenhauses für die Informationsverarbeitung der Polizeien des Bundes und der Länder – Neuausrichtung polizeilicher IT (P20) sowie interimswise zeitnahe Bereitstellung einer gemeinsam betriebenen automatisierten Datenanalyseplattform“
- BR-Drucksache 58/25 -**

Inhalt der Vorlage

Als Reaktion auf den Anschlag am 20.12.2024 auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt sowie den Messerangriff am 22.01.2025 in Aschaffenburg soll mit dem Antrag der Länder Sachsen-Anhalt und Bayern, dem Berlin im 1051. Bundesratsplenum am 14.02.2025 beigetreten ist, der Bundesrat feststellen, dass eine bundesweite Vernetzung der Erkenntnisse zwischen Sicherheits-, Gesundheits-, Waffen- und ggf. Ausländerbehörden sichergestellt werden muss. Grundlage hierfür sei ein modernes Daten- und Informationsmanagement der Behörden, das einen schnellen und effektiven Austausch und die Auswertung sicherheitsrelevanter Einzelerkenntnisse ermögliche. Daher soll der Bundesrat weiterhin feststellen, dass die mittelfristige Nutzung eines gemeinsamen Datenhauses sowie die kurzfristige zentrale Bereitstellung einer gemeinsam betriebenen Datenanalyseplattform einen wichtigen Beitrag zur effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung darstelle.

Bis zur Umsetzung eines gemeinsamen Datenhauses soll eine zwischen Bund und Ländern gemeinsam finanzierte, zentral zu betreibende, rechtlich zulässige Interimslösung für eine automatisierte Datenanalyseplattform allen Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt werden. Diese Plattform soll darüber hinaus auch für sicherheitsrelevante Erkenntnisse aus anderen Verwaltungsbereichen geöffnet werden. Die auskömmliche Finanzierung bei der Beteiligung an einem Polizei-IT-Fonds und bei dem vom Bund zu verantwortenden Zentralstellenbudget soll dabei sichergestellt werden.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, in die StPO eine spezialgesetzliche Regelung für den Einsatz des späteren gemeinsamen Datenhauses sowie einer automatisierten Datenanalyse für den repressiven Bereich aufzunehmen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bereits in seiner Regierungserklärung²⁰ am 22.01.2025 im Landtag von Sachsen-Anhalt hat Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff angekündigt, dass die Aufarbeitung des Anschlags am 20.12.2024 auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt umfassend erfolgen werde. Er sagte, dass „ohne Zweifel (...) auch der Datenaustausch zwischen Behörden des Bundes und der Länder verbessert werden (muss), horizontal wie vertikal. Hierfür müssen endlich eine gemeinsame polizeiliche Datenplattform, ein gemeinsamer Datenraum geschaffen werden. (...) (Es) bleibt festzustellen, dass die weiterhin heterogene IT-Landschaft der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden noch nicht den gegenwärtigen Anforderungen genügt.“

²⁰ LT-Plenarprotokoll 8/82 (dort TOP 2, Regierungserklärung Seite 31)

Die parlamentarische Aufarbeitung des Anschlages auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt erfolgte unmittelbar nach der Tat sowohl im Land Sachsen-Anhalt als auch auf Bundesebene. Bereits am 23.12.2024 fand eine Sondersitzung des Ältestenrats des Landtages von Sachsen-Anhalt statt, in der über die bis dahin vorliegenden Erkenntnisse u. a. durch die Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Tamara Zieschang, informiert wurde. Am 09.01.2025 fand eine Befassung im Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages statt.²¹ Darüber hinaus wurde am 22.01.2025 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses einstimmig beschlossen.²² Die konstituierende Sitzung fand am 13.02.2025 statt.²³ In seiner Sitzung vom 03.03.2025 verständigte sich der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss darauf, folgende Themenkomplexe zu untersuchen:²⁴

- den Weihnachtsmarkt betreffende Rettungsmaßnahmen, Sollvorgaben für den Markt, Vergleich mit anderen Städten, Ist-Situation Weihnachtsmarkt 2024 und die Kommunikation;
- das Geschehen, die Vorbereitung der Tat, das Fahrzeug, Ablauf der Tat, Situation vor Ort und die Kommunikation;
- der Täter, die dahinterstehende Biografie, Ausbildung, Qualifikation, Ein- und Ausreisen, Aufenthalte, Vorkommnisse bis 2016, Informationslagen und deren Weiterverarbeitung;
- die Aufenthalte von und Vorkommnisse zu Taleb A. von 2016 bis 2020, also bis zur Einstellung bei der Salus gGmbH;
- die Aufenthalte und die Vorkommnisse von 2020 bis 2024, also ab Einstellung bei der Salus gGmbH, und Approbation;
- die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Untersuchungsausschusses.

Der Untersuchungsausschuss beschloss insgesamt 19 folgende Sitzungstage im Zeitraum vom 24.03.2025 bis 19.12.2025.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bietet im Landesportal Hinweise und Hilfsangebote für Hinterbliebene, Verletzte und deren Angehörige sowie Personen, die den Anschlag auf den Weihnachtsmarkt miterlebt haben, an.²⁵

Auf Bundesebene war der Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt Gegenstand von drei Sitzungen des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages. Bereits am 30.12.2024 fand die erste Sondersitzung zu bis dahin vorliegenden Erkenntnissen statt. Die weiteren Befassungen erfolgten am 16.01.2025 – ebenfalls in einer Sondersitzung – und am 29.01.2025 in regulärer Sitzung. Der Deutsche Bundestag gedachte zudem in seiner Sitzung am 29.01.2025 den Opfern und der Verehrten in Magdeburg und Aschaffenburg mit einer Schweigeminute. Die Bundestagspräsidentin Bärbel Bas sprach das Mitgefühl für die Opfer und Betroffenen sowie Dank an die Helferinnen und Helfer, Rettungskräfte sowie Polizeibeamtinnen und -beamten aus.²⁶ Im Rahmen einer Aktuellen Stunde wurde im Deutschen Bundestag am 31.01.2025 eine weitere Debatte mit Bezug zu den Angriffen in Magdeburg und Aschaffenburg durchgeführt.²⁷

²¹ Niederschrift 8/INN/39 (dort TOP 4, Seite 17)

²² LT-Plenarprotokoll 8/82 (dort TOP 2, Abstimmungsergebnis Seite 81)

²³ Kurzbericht 8/U21/1 zur Sitzung vom 13.02.2025

²⁴ Kurzbericht 8/21/2 zur Sitzung vom 03.03.2025

²⁵ Landesportal: Hilfsangebote für Betroffene und Angehörige nach dem Anschlag auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt

²⁶ Plenarprotokoll 20/209 (Seite 27025 A)

²⁷ Plenarprotokoll 20/211 (dort Zusatzpunkt 50, ab Seite 27594 B)

Der Entschließungsantrag wurde in der 1051. Sitzung des Bundesrates durch Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff vorgestellt und sodann den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. In seiner Rede forderte er, „dass sich die Bundesregierung der drängenden Verantwortung für die umgehende Evaluierung und Optimierung der aktuellen Sicherheitsarchitektur stellt und zügig handelt, damit solche entsetzlichen Gewalttaten zukünftig besser abgewendet und vermieden werden können.“ (...) Deshalb sei an die Bundesregierung zu appellieren, „den begonnenen Aufbau des gemeinsamen Datenhauses weiter mit höchster Priorität voranzutreiben“.²⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Finanzausschuss* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

²⁸ BR-Plenarprotokoll 1051 (dort TOP 55)

TOP 16: Entschließung des Bundesrates: Zeitnah effektive Unterstützung für den Erhalt und die Transformation der energieintensiven Industrie erforderlich
- BR-Drucksache 69/25 -

Inhalt der Vorlage

Im Entschließungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt wird konstatiert, dass es seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine auf dem europäischen Düngemittelmarkt zu wettbewerbsverzerrenden Verwerfungen gekommen ist. Der mengenmäßig stark gestiegene Import von günstigen Düngemitteln aus Russland gefährde die Existenz der verbleibenden Hersteller innerhalb der EU und erhöhe die Gefahr einer strategischen Abhängigkeit der europäischen Landwirtschaft. Gleichzeitig generiere Russland Einnahmen, die direkt oder indirekt zur Finanzierung des Krieges gegen die Ukraine beitragen. Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, einen aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) zur Einführung von Zöllen auf Düngemittel aus Russland zu unterstützen.

Daneben soll der Bundesrat vor dem Hintergrund weiterhin hoher Energiepreise und in deren Folge stagnierender Produktion in den energieintensiven Industriezweigen feststellen, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors aktuell und auch in den nächsten Jahren erheblich beeinträchtigt ist. Der Bundesrat soll daher betonen, dass sich die verschlechterte Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft auf die Produktion und die notwendige klimaneutrale Transformation der energieintensiven Industrie sowie damit verknüpfter Wertschöpfungsketten auswirken kann – mit entsprechenden Folgen für Wertschöpfung, Beschäftigung und Wohlstand.

Als Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- zeitnahe und substanzielle Senkung der Netzentgelte durch einen Zuschuss aus dem Bundshaushalt sowie eine Prüfung dynamischer Netzentgelte,
- Unterstützung der bei einer Fortentwicklung der Industrienetzentgelte mangels Flexibilisierbarkeit der Produktion schlechter gestellten Unternehmen,
- Einsatz auf europäischer Ebene für eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Strompreiskompensation.

Ferner soll der Bundesrat im Hinblick auf die Planungssicherheit für die Unternehmen die Bundesregierung bitten um

- eine Verlängerung der Strompreiskompensation bis 2030,
- eine Entfristung der gegenwärtig für das Produzierende Gewerbe geltenden Stromsteuersenkung auf das europäische Mindestmaß sowie eine dauerhafte und planbare Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte.

Außerdem soll die Bundesregierung gebeten werden, für Unternehmen eine Ausnahme von der Gasspeicherumlage nach § 35e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und eine Kompensation der dadurch fehlenden Mittel durch einen Bundeszuschuss zu prüfen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind die Energiekosten in Deutschland stark gestiegen und belasten neben den privaten Haushalten besonders stark die energieintensiven Industrien wie die Chemie und Metallherzeugung.²⁹ Vom stark steigenden Preis für Erdgas sind insbesondere auch deutsche Hersteller von Stickstoff-Düngemitteln betroffen, die Gas als Grundstoff für ihre Erzeugnisse benötigen.

Daher hat die Kommission im Januar einen Vorschlag³⁰ angenommen, auf eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Russland und Belarus sowie auf bestimmte stickstoffhaltige Düngemittel Zölle zu erheben. Damit soll die Abhängigkeit von Importen aus Russland und Belarus verringert werden. Diese Importe – vor allem von Düngemitteln – machen die EU anfällig für mögliche Zwangsmaßnahmen Russlands, was eine Gefahr für die Lebensmittelsicherheit in der EU darstellt. Mit ihrem Vorschlag beabsichtigt die Kommission sicherzustellen, dass Düngemittel in der EU auch weiterhin zu erschwinglichen Preisen erhältlich sind und Anreize bestehen, Lieferketten aus Drittstaaten zu diversifizieren. Für den Fall, dass die Düngemittelpreise in der EU erheblich steigen sollten, sind Abhilfemaßnahmen vorgesehen. Der entsprechende Vorschlag für eine Verordnung³¹ liegt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Im 20. Deutschen Bundestag wurde über mögliche Reaktionen auf steigende Energiepreise und dagegen zu ergreifende Maßnahmen eine rege Diskussion geführt. Zuletzt brachte die Bundesregierung am 06.12.2024 den Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten im Jahr 2025³² in die Diskussion ein. Weitere Lesungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag stehen aus.

Der Entschließungsantrag wurde in der 1051. Sitzung des Bundesrates durch den Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.³³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* schlägt vor, in den Forderungskatalog der Entschließung auch Maßnahmen zu einer strukturellen Reform der Netzentgelte aufzunehmen, und er tritt dafür ein, die Strompreiskompensation bis zu einer weitgehenden Dekarbonisierung der Stromerzeugung über das Jahr 2030 hinaus zu verlängern.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt einige Akzentverschiebungen und Änderungen: Unter anderem soll aufgenommen werden, dass es zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie und zum Erreichen der Klimaschutzziele verstärkter Anstrengungen auf europäischer und nationaler Ebene in Richtung Effizienz, Elektrifizierung und der öffentlichen Absicherung von Investitionen in die Dekarbonisierung bedarf, um Wertschöpfung, Beschäftigung und Wohlstand in Europa zu halten. Der Ausschuss tritt dafür ein,

²⁹ Statistisches Bundesamt: *Bedeutung der energieintensiven Industriezweige in Deutschland*

³⁰ *Pressemitteilung der Kommission vom 28.01.2025*

³¹ *ec.europa.eu: Dokument*

³² *BT-Plenarprotokoll 20/204 (dort Zusatzpunkt 28)*

³³ *BR-Plenarprotokoll 1051 (dort TOP 58)*

dass eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Anwendungsbereiches der Strompreiskompensation anhand der Kriterien Strom- und Wettbewerbsintensität auf europäischer Ebene erfolgen soll. Bezüglich der Umlage nach § 35e EnWG zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherumlage) soll die Bundesregierung gebeten werden, Reformmaßnahmen zur Begrenzung der Kosten zu prüfen. Unter Hinweis auf die ausstehende gesetzliche Regelung für die Speicherung und den Transport von Kohlendioxid soll von der neuen Bundesregierung verlangt werden, die bereits vorliegenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung für ein Kohlendioxid-Speicherungs- und -transportgesetz (BR-Drucksache 266/24) sowie zur Umsetzung des Londoner Protokolls (BR-Drucksache 561/24) bei der Wiederaufnahme der Bemühungen um eine baldige gesetzliche Neuregelung zu berücksichtigen. Neu aufgenommen werden soll zudem ein Passus, in dem betont wird, dass zur Absicherung des notwendigen Wasserstoff-Hochlaufs für die Unternehmen, die zur Dekarbonisierung Moleküle benötigen, dieser weiterhin mit Nachdruck vorangetrieben werden muss. Insbesondere sollen zeitnah Maßnahmen zur Stabilisierung der Treibhausgasminderungsquote ergriffen werden, damit in Planung befindliche Projekte ihre Investitionsentscheidungen treffen können.

Beide o. g. Ausschüsse schlagen vor, die Entschließung nach Maßgabe der genannten Änderungen zu fassen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen das Fassen der unveränderten Entschließung.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.

TOP 19: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU - BR-Drucksache 65/25 -

Inhalt der Vorlage

Ziel der vorliegenden Mitteilung ist die Wiederbelebung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Sicherstellung des Wettbewerbsvorteils der EU. Der „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“ soll in der neuen europäischen Legislaturperiode die Richtung für die Arbeit der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) vorgeben und konkrete Initiativen für den künftigen Wohlstand der EU vorschlagen. Die Kommission hat zusammenfassend drei wesentliche übergeordnete Handlungsfelder identifiziert, in denen die 27 Mitgliedstaaten dringend Fortschritte erzielen müssen: Mehr Innovation, mehr Verbindung von Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz und mehr Sicherheit und Unabhängigkeit von anderen Märkten; diese werden wie folgt untersetzt:

- „Die Innovationslücke schließen“: Die Kommission will ein besseres Umfeld für junge innovative Start-up-Unternehmen schaffen, die industrielle Führungsrolle in wachstumsstarken Sektoren und Schlüsseltechnologien auf Basis von Deep Tech stärken und die Verbreitung von Technologien in etablierten Unternehmen und Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) fördern.
- „Ein gemeinsamer Fahrplan für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit“: Ziel ist es, die EU mit einem wettbewerbsorientierten Ansatz für die Dekarbonisierung als attraktiven Standort für Fertigung und saubere Technologien zu fördern. Initiativen sind vor allem ein Aktionsplan für erschwingliche Energie, ein EU-Aktionsplan für die Automobilindustrie, Vorschläge für die zukünftige Landwirtschaft und Ernährung, ein neuer Rahmen für staatliche Beihilfen und ein Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft.
- „Verringerung übermäßiger Abhängigkeiten und Stärkung der Sicherheit“: Ergänzende Partnerschaften mit Drittstaaten für sauberen Handel und Investitionen sollen dazu beitragen, die Versorgung mit Rohstoffen, sauberer Energie, nachhaltigen Kraftstoffen und sauberen Technologien aus der ganzen Welt zu sichern. Als weitere Initiativen sind vorrangig eine gemeinsame Plattform für die Beschaffung kritischer Rohstoffe, die Überarbeitung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge, das Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung, die Strategie für eine krisenfeste Union, die Strategie der inneren Sicherheit und der Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln angekündigt.

Ergänzend sollen grundlegende horizontale Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Dazu gehören die Vertiefung des Binnenmarkts, die Finanzierung durch eine neue Spar- und Investitionsunion und einen neu ausgerichteten EU-Haushalt, der Bürokratieabbau sowie die Förderung von Fähigkeiten und hochwertigen Arbeitsplätzen. Ein neues Koordinierungsinstrument soll dazu beitragen, die Industrie- und Forschungspolitik sowie die Investitionen auf europäischer und nationaler Ebene aufeinander abzustimmen („Competitiveness Coordination Tool“).

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission bekennt sich mit der Vorlage klar zur Wettbewerbsfähigkeit als zentrale Priorität für die angelaufene Legislaturperiode. Stéphane Séjourné, Exekutiv-Vizepräsident für Wohlstand und Industriestrategie, erläutert diesen Ansatz wie folgt: „Diese Strategie ist einfach und lässt sich in einem Schlüsselwort zusammenfassen: Wettbewerbsfähigkeit. Wettbewerbsfähigkeit als Kriterium in jedem Euro, den wir ausgeben werden, und in jeder Initiative, die wir vorschlagen werden. ... Von diesem Kompass muss für Europa und die Europäerinnen und Europäer ein Signal des Umdenkens ausgehen. Europa wird damit berechenbarer und hält gleichzeitig Kurs bei unserem europäischen Modell – dekarbonisiert, sozial und im Einklang mit unseren Werten.“³⁴

Vonseiten der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament (EP) wird die Neuausrichtung begrüßt. Der Kompass zur Wettbewerbsfähigkeit komme rechtzeitig zu einem kritischen Zeitpunkt für Europa, das weiterhin gegenüber anderen großen Volkswirtschaften an Boden verliere. Wettbewerbsfähigkeit müsse zum Leitprinzip der EU-Politik werden – diese Forderung sei nun erhört worden.³⁵ Einschränkend kommentiert allerdings der Parlamentskreis Mittelstand (PKM) der CDU/CSU-Gruppe im EP: Die Probleme würden zutreffend adressiert, aber: „Unklar ist, wie sie (Anmerkung: die Kommission) Mehrfachregulierung, unergründete Wechselwirkungen und die daraus folgende kumulative Belastung angehen möchte. Unternehmer brauchen keine unverbindlichen Empfehlungen wie sie komplexe Gesetzgebung umsetzen sollen. Sie brauchen spürbare Entlastung. ...“³⁶

Aus Sicht der deutschen Wirtschaft befürwortet die Hauptgeschäftsführerin des Bundesverbands der Deutschen Industrie e. V. (BDI), Tanja Gönner, die Initiative der Kommission hinsichtlich ihrer Ziele und Maßnahmen. Es sei „höchste Zeit, dass die Europäische Kommission ihren politischen Kompass entschlossen auf Wettbewerbsfähigkeit ausrichtet. Die Unternehmen erwarten dringend klare Maßnahmen für Innovation, Entbürokratisierung und niedrigere Energiepreise am Standort Europa.“³⁷

Auch die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt steht unter erheblichen Wettbewerbsdruck und es besteht deswegen an den von der Kommission in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unter verschiedenen Aspekten ein hohes Interesse. Dies gilt z. B. für den Aktionsplan für die Automobilindustrie, vor allem aber auch für Maßnahmen mit dem Ziel erschwinglicher Energiekosten für die Industrie. So hat Sachsen-Anhalt aktuell einen Entschließungsantrag mit dem Titel „Entschließung des Bundesrates: Zeitnah effektive Unterstützung für den Erhalt und die Transformation der energieintensiven Industrie erforderlich“ eingebracht, der schnellstmögliche Maßnahmen zur Entlastung der betroffenen Unternehmen fordert (siehe BR-Drucksache 69/25, Erläuterungen zu TOP 16).³⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Kulturfragen* teilt die Problemanalyse der Kommission und hebt die Bedeutung einer wettbewerbsfähigen Forschungs- und Innovationskette hervor. Er bekräftigt seine Forderung

³⁴ *Pressemitteilung der Kommission vom 29.01.2025*

³⁵ *Pressemitteilung der EVP-Fraktion vom 29.01.2025*

³⁶ *PKM der CDU/CSU-Gruppe im EP: Beitrag vom 29.01.2025*

³⁷ *BDI-Artikel vom 29.01.2025*

³⁸ *Landesportal: Beitrag des MWL vom 11.02.2025*

nach einem eigenständigen angemessenen Rahmenprogramm für Forschung und Innovation im künftigen EU-Haushalt, wobei der Zielwert von 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Forschung europaweit erreicht werden sollte. Hervorgehoben werden außerdem die herausragende Rolle der Hochschulen in diesem Kontext und das Potential eines EU-Wettbewerbsfonds zur Förderung von Schlüsseltechnologien aber auch geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse. Eine besondere Bedeutung komme der Verbundforschung zu, die durch die Kooperation von Hochschulen, außereuropäischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen einen erheblichen europäischen Mehrwert generiere und den Wissenstransfer zwischen Forschung und Wirtschaft steigere. EU-Förderinstrumente müssten attraktiver und unbürokratischer werden und neue Kooperationsformen ermöglichen.

Auch der *Verkehrsausschuss* unterstützt die Zielsetzung des Kompasses, zu deren Verwirklichung leistungsfähige Infrastrukturen die Voraussetzungen schafften. Öffentliche Investitionen würden sich durch erhebliche Wachstumsimpulse und Anreize für private Investitionen bezahlt machen. Gefordert wird ein EU-Aktionsplan für Schienenfahrzeuge und Binnenschiffe mit dem Ziel von Emissionsfreiheit und Digitalisierung. Dem Ausbau der Hafeninfrastuktur müsse im Rahmen der Transeuropäischen Verkehrsnetze mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine geplante Strategie müsse See- und Binnenhäfen gleichermaßen einbeziehen.

Der *Wirtschaftsausschuss* bekräftigt die Prioritätensetzung der Kommission zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit und hebt das Erfordernis wirtschaftsfreundlicher Regulierung, eines funktionierenden Kapitalmarktes und gezielter Innovationsförderung als wesentliche Instrumente hervor. Angekündigte Maßnahmen zum Bürokratieabbau müssten bei bestehenden und neuen Rechtsvorschriften tatsächlich konsequent umgesetzt werden. Die Stärkung der Verteidigungsindustrie müsse mit einer leistungsstarken und dynamischen Wirtschaft vereinbar sein. Der Ausschuss schlägt vor die Bundesregierung aufzufordern, sich im Rahmen der europäischen Entscheidungsfindung klar zu positionieren und sich für Regelungen zugunsten von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeiten einzusetzen. Gemeinsam mit dem *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt der Ausschuss eine Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den o. g. Empfehlungen der Fachausschüsse für eine Stellungnahme zur Vorlage angeschlossen. Ergänzend will er festgestellt wissen, dass Vereinfachung und Bürokratieabbau auch im Bereich des Steuerrechts erforderlich sind. Hier sieht er vor allem die Landesfinanzverwaltungen betroffen, die von der Bundesregierung frühzeitig in entsprechende Verhandlungen eingebunden werden sollten.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 23: Verordnung zur Verwaltung des Transformationsfonds im Krankenhausbereich (Krankenhausstrukturfonds-Verordnung - KHTFV)

- BR-Drucksache 64/25 -

Inhalt der Vorlage

Die vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegte Verordnung beinhaltet nähere Regelungen zur Förderung der Transformation von Krankenhausstrukturen. Das umfasst insbesondere Vorgaben über das Antragsverfahren, die Auszahlung von Fördermitteln, den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sowie die etwaige Rückforderung von Fördermitteln.

Die Ermächtigungsgrundlage hierfür (§ 12b Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, KHG) wurde durch das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) geschaffen. Dort sind auch die Fördertatbestände angelegt, die mit der Verordnung konkretisiert werden. Das sind im Einzelnen

- standortübergreifende Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten,
- Schließung von Krankenhäusern oder Teilen von Krankenhäusern in Gebieten mit hoher Krankenhausdichte,
- Bildung regional begrenzter Krankenhausverbände zum Abbau von Doppelstrukturen,
- Umstrukturierung von Krankenhäusern in sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen,
- Bildung von Kooperations- bzw. telemedizinischen Netzwerkstrukturen,
- Etablierung integrierter Notfallstrukturen,
- Bildung von Zentren zur Behandlung von seltenen, komplexen oder schwerwiegenden Erkrankungen an Hochschulkliniken in Kooperation mit anderen Krankenhäusern sowie
- Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten.

Neben Vorschriften zur Förderung von Vorhaben aus Mitteln des Transformationsfonds sollen die förderfähigen Kosten abgegrenzt werden. Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) soll den Transformationsfonds verwalten und die bewilligten Fördermittel an die Länder auszahlen. Denen kommen im Antragsverfahren diverse Prüfaufgaben zu, darunter auch zu einem eventuellen Insolvenzrisiko von Krankenhäusern bzw. deren Trägern.

Das In-Kraft-Treten der Verordnung ist am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Gemäß KHVVG soll ein Transformationsfonds geschaffen und für die Laufzeit der Förderung von 2026 bis 2035 mit bis zu 25 Milliarden Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds der gesetzlichen Krankenversicherung gespeist werden. Damit soll die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) für förderfähige Vorhaben 50 Prozent der Fördermittel bereitstellen; die andere Hälfte soll von den Ländern oder ggf. Krankenhausträgern getragen werden. Eine Beteiligung der privaten Krankenversicherer ist möglich, eine Beteiligung des Bundes trotz nachhaltiger Forderungen der GKV sowie der Länder bisher nicht vorgesehen.

Im Haushaltsplan Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026³⁹ sind im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Kapitel 0513 Titel 331 66 (Zuweisungen vom Bund zur Förderung von Krankenhausinvestitionen), nach Ist-Ausgaben von gut 21,7 Millionen Euro 2023 und einem Ansatz von knapp 31,2 Millionen Euro 2024 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rund 21,7 Millionen Euro für 2025 und von rund 23,9 Millionen Euro für 2026 ausgewiesen.

Sachsen-Anhalt hat 2026 auch Mittel für die Kofinanzierung des Transformationsfonds eingestellt. Dabei wird das Land den vorgesehenen Anteil von 50 Prozent Kofinanzierung selbst aufbringen. Eine Beteiligung der Krankenhäuser bzw. von deren Trägern ist nicht vorgesehen.

Zur Bereitstellung von Landesmitteln für Krankenhausinvestitionen aus der Ausgabentitelgruppe 66 gibt es folgende Erläuterung: „Gemäß dem Entwurf des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) werden zudem ab dem 1.1.2026 bestimmte Investitionsmaßnahmen aus dem Transformationsfonds durch Bund und Länder gefördert. (siehe Kapitel 0513 Titel 331 66). In Umsetzung des Gutachtens und der zu erwartenden bundesrechtlichen Änderungen der Krankenhausfinanzierung werden Krankenhäuser umstrukturieren, umstellen, Leistungen konzentrieren und ggf. Hausteile umwidmen müssen (z. B. in Richtung Ambulantisierung). Es werden Kosten entstehen, die allein weder durch die Träger selbst noch durch Strukturfonds- und Transformationsfonds oder durch die Investitionsmittel des Landes gedeckt werden können. (...)“ Über die Kofinanzierung des Transformationsfonds hinaus, sind im aktuellen Haushaltsplan hierfür keine Mittel enthalten.

Mit der Umsetzung von Fördermaßnahmen aus dem Krankenhaustransformationsfonds ab 2026 soll die Investitionsbank beauftragt werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die zahlreichen Empfehlungen des federführenden *Gesundheitsausschusses* für Maßgaben zur Änderung der Verordnung beziehen sich insbesondere auf Modifizierungen und Ergänzungen von Regelungen zur Förderfähigkeit und zu den einzelnen Fördertatbeständen nach § 12b Absatz 1 Satz 4 KHG, aber auch zu Verfahrensaspekten der Antragstellung, der Auszahlung und der etwaigen Rückforderung der Fördermittel, zur Verwendung der Fördermittel und nicht zuletzt zu Aufgaben des BAS. Vielfach geht es dabei um Regelungen, die bereits bei der Gesetzgebung zum KHVVG dem Grunde nach kritisiert wurden. Exemplarisch seien Änderungen bei den Voraussetzungen und Kriterien der Förderfähigkeit erwähnt oder die Prüfung des Insolvenzrisikos von Krankenhäusern, für die Fördermittel beantragt werden, durch die Länder.

Einige dieser Empfehlungen sind zielgleich mit den Empfehlungen des *Finanzausschusses*. So soll es bei dem Grunde nach förderfähigen Maßnahmen keine Ausgliederung einzelner Kostenpositionen geben, falls diese im Einzelfall auch dem Erhalt bestehender Strukturen dienen. Ein Verzicht auf Mittel des Landes im Zuge des Bewilligungsbescheids sei abzulehnen und stattdessen nur die geschätzte Höhe der Mittel anzugeben, auf die voraussichtlich verzichtet wird. Zu berücksichtigen sei auch, dass etwaige Rückforderungsbeträge bei der Förderung von Projekten aus dem Krankenhausstrukturfonds II noch nicht bezifferbar sind und keine entsprechende Rückzahlungsverpflichtung des Krankenhausträgers vorliegt. Nicht zuletzt soll bei der Rückforderung von Fördermitteln durch das BAS die von den Ländern nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften

³⁹ Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (dort Seiten 172, 183 und 185)

festgestellte Rückforderungshöhe zugrunde gelegt und von den Ländern nur der „Bundes“-Anteil zurückgefordert werden.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* fokussiert mit seinen Empfehlungen hingegen darauf ab, Förderatbestände zugunsten der Hochschulmedizin sowie von Zentren zur Behandlung von seltenen, komplexen sowie schwerwiegenden Erkrankungen zu erweitern.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt dem Bundesrat hingegen vor, der unveränderten Verordnung zuzustimmen.

Zudem empfehlen der *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* dem Bundesrat jeweils das Fassen einer EntschlieÙung:

Der *Gesundheitsausschuss* ist der Auffassung, dass ein zügiges In-Kraft-Treten der Verordnung für klare Rahmenbedingungen und Planungssicherheit zu begrüßen sei. Er mahnt jedoch erneut eine Bundesbeteiligung an der Finanzierung des Transformationsfonds an und schlägt unter Verweis auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des KHVVG vor, dass Länder und GKV jeweils nur 30 statt 50 Prozent der Kosten tragen und der Bund die restlichen 40 Prozent aufbringen soll.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* kritisiert, dass die mit dem KHVVG vorgenommene Weichenstellung zur Krankenhausförderung gemäß KHG, wonach nunmehr auch Hochschulkliniken förderfähig sind, bei der Inanspruchnahme der sich aus § 12b KHG ergebenden Ermächtigungsgrundlage nicht in der Verordnung selbst ausreichend berücksichtigt wurde.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zustimmt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.